

Motion zur gesetzlichen Verankerung einer bezahlten Trauerzeit beim Tod eines minderjährigen Kindes

Gestützt auf Art. 42 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichnenden Abgeordneten nachstehende Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird beauftragt, dem Landtag eine Gesetzesänderung vorzulegen, mit welcher für Arbeitnehmende in Liechtenstein beim Tod ihres minderjährigen Kindes ein gesetzlicher Anspruch auf eine bezahlte Trauerzeit geschaffen wird.

Bei der Ausarbeitung sind insbesondere folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

1. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Eltern, einschliesslich Adoptiv- und Pflegeeltern, deren minderjähriges Kind verstirbt. Eltern von totgeborenen Kindern sind gleichermassen anspruchsberechtigt.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind so auszugestalten, dass die betroffenen Eltern unabhängig von ihrer konkreten arbeitsvertraglichen Situation einen einheitlichen gesetzlichen Mindestschutz erhalten.

2. Dauer und Bezug der Trauerzeit

Es ist ein gesetzlicher Mindestanspruch auf zehn bezahlte Arbeitstage vorzusehen. Die Dauer hat der besonderen Schwere des Verlusts Rechnung zu tragen und über die heute üblichen kurzfristigen Absenzen bei Todesfällen hinauszugehen.

Die Regelung soll eine flexible Inanspruchnahme der Trauerzeit ermöglichen, damit neben den unmittelbar notwendigen Vorkehrungen auch der individuellen Trauerbewältigung und den unterschiedlichen familiären Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

3. Bezahlung und Finanzierung

Die Trauerzeit ist als bezahlte Freistellung auszugestalten. Die Finanzierung soll solidarisch über die Familienausgleichskasse (FAK) erfolgen, analog zu bestehenden familienpolitischen Leistungen.

Dabei ist eine Lösung vorzusehen, welche die Arbeitgeber administrativ möglichst wenig belastet und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen vor unverhältnismässigen finanziellen Belastungen schützt.

Die Regierung soll insbesondere prüfen, ob die Lohnersatzleistung analog zu bestehenden Leistungen der Familienausgleichskasse mit einem prozentualen Lohnersatz und einer angemessenen Leistungsobergrenze ausgestaltet werden kann.

4. Verhältnis zu bestehenden Ansprüchen

Die Regelung ist so auszugestalten, dass sie bestehende arbeitsrechtliche Ansprüche ergänzt und nicht ersetzt. Dies betrifft insbesondere die Ansprüche auf ausserordentliche Freizeit sowie auf Lohnfortzahlung bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit.

Eine Doppelentschädigung für denselben Zeitraum ist auszuschliessen. Die Inanspruchnahme der Trauerzeit darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt wird.

Begründung

Ausgangslage und bestehende Rechtslage

Der Tod eines minderjährigen Kindes gehört zu den schwersten Schicksalsschlägen, die Eltern treffen können. In dieser Situation sind Betroffene nicht nur mit ihrer Trauer konfrontiert, sondern auch mit zahlreichen organisatorischen, familiären und persönlichen Aufgaben.

Das liechtensteinische Arbeitsrecht kennt bereits allgemeine Ansprüche auf ausserordentliche Freizeit bei persönlichen Ereignissen und Todesfällen naher Angehöriger. Ein eigenständiger gesetzlicher Mindestanspruch auf eine bestimmte Dauer bezahlter Trauerzeit beim Tod eines minderjährigen Kindes besteht jedoch nicht.

Die Regierung hat sich sowohl in ihrer Postulatsbeantwortung als auch in ihrer Antwort vom 2. April 2026 auf die Kleine Anfrage «Unterstützung von Eltern beim Tod eines minderjährigen Kindes» mit dieser Thematik befasst. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage hielt sie fest, dass sie eine zusätzliche spezifische, pauschale Regelung angesichts der bereits bestehenden arbeitsrechtlichen Ansprüche und der Möglichkeit, der jeweiligen subjektiven Situation Rechnung zu tragen, nicht als angemessen erachtet.

Die vorliegende Motion setzt an diesem Punkt an. Allgemeine arbeitsrechtliche Ansprüche und individuelle Lösungen können im Einzelfall Unterstützung ermöglichen, gewährleisten jedoch keinen einheitlichen gesetzlichen Mindestanspruch auf eine angemessene bezahlte Trauerzeit. Ob und in welchem Umfang eine Freistellung gewährt wird, hängt unter anderem von den anwendbaren arbeitsvertraglichen und betrieblichen Regelungen sowie den Umständen des Einzelfalls ab.

Die notwendige Abwesenheit wird deshalb teilweise über kurzfristige Freistellungen, Ferienbezüge oder eine Krankschreibung abgewickelt. Eine solche Situation verdient eine eigenständige gesetzliche Anerkennung. Trauer ist keine Krankheit und sollte nicht aus Mangel an geeigneten Alternativen regelmässig über Instrumente des Krankheitsrechts aufgefangen werden müssen.

Die vorgeschlagene Regelung soll bestehende arbeitsrechtliche Ansprüche ergänzen und für einen besonders schweren, klar definierten Ausnahmefall einen einheitlichen gesetzlichen Mindestschutz schaffen.

Internationale Lage

Verschiedene Staaten haben für den Tod eines Kindes eigenständige gesetzliche Regelungen geschaffen. Diese unterscheiden sich hinsichtlich Dauer, Anspruchsvoraussetzungen und Finanzierung.

Im Vereinigten Königreich besteht grundsätzlich ein Anspruch auf bis zu zwei Wochen Elterntrauerzeit beim Tod eines Kindes unter 18 Jahren sowie bei einer Totgeburt ab der 24. Schwangerschaftswoche. Der Anspruch auf Freistellung ist dabei vom Anspruch auf die gesetzliche Geldleistung zu unterscheiden, für die zusätzliche Voraussetzungen gelten.

Belgien sieht beim Tod eines Kindes grundsätzlich zehn Tage Trauerurlaub vor. Ein Teil der Tage wird im unmittelbaren Zeitraum rund um den Todesfall bezogen; die weiteren Tage können innerhalb eines längeren Zeitraums flexibel eingesetzt werden. Die Regelung zeigt, dass eine mehrtägige gesetzliche Trauerzeit mit einer flexiblen Inanspruchnahme verbunden werden kann.

Neuseeland gewährt unter bestimmten Beschäftigungsvoraussetzungen drei Tage bezahlten Trauerurlaub beim Tod eines Kindes sowie bei einer Fehl- oder Totgeburt. Die Leistung wird grundsätzlich über den Arbeitgeber abgewickelt.

In der Schweiz und in Österreich bestehen allgemeine arbeitsrechtliche Ansprüche auf Freizeit beziehungsweise bezahlte Dienstfreistellung bei persönlichen Ereignissen und Todesfällen naher Angehöriger. Diese Regelungen sind jedoch von einem eigenständigen gesetzlichen Anspruch auf eine festgelegte Dauer bezahlter Trauerzeit beim Tod eines minderjährigen Kindes zu unterscheiden.

Die internationalen Beispiele verdeutlichen, dass unterschiedliche Ausgestaltungen möglich sind. Ein gesetzlicher Anspruch kann als eigenständiger Trauerurlaub ausgestaltet und entweder durch den Arbeitgeber oder über eine sozialversicherungsrechtliche Leistung finanziert werden. Die Beispiele zeigen zudem, dass die Dauer und die Anspruchsvoraussetzungen auf die jeweiligen nationalen Verhältnisse abgestimmt werden können.

Für Liechtenstein bietet sich deshalb eine gezielte Lösung an, die einen klaren Mindestanspruch festlegt, Totgeburten ausdrücklich berücksichtigt und die Finanzierung solidarisch organisiert.

Besondere Bedeutung der Regelung

Die bei Todesfällen naher Angehöriger üblichen kurzen Freistellungen reichen beim Verlust eines minderjährigen Kindes oftmals nicht aus. Neben der Organisation des Todesfalls benötigen die betroffenen Eltern Zeit, um den Verlust zu bewältigen, familiäre Angelegenheiten zu regeln und eine erste Orientierung für den Wiedereinstieg in den Alltag zu finden.

Die Motion beschränkt sich bewusst auf eine aussergewöhnliche und klar definierte Ausnahmesituation. Sie begründet keinen allgemeinen Anspruch auf Trauerurlaub beim Tod beliebiger Angehöriger, sondern trägt dem besonderen Schutzbedürfnis von Eltern Rechnung, die ihr minderjähriges Kind verlieren.

Die ausdrückliche Einbeziehung von Adoptiv- und Pflegeeltern sowie von Eltern totgeborener Kinder stellt sicher, dass vergleichbare Verlustsituationen angemessen berücksichtigt werden.

Die vorgeschlagene Regelung verfolgt vier Ziele:

- Schaffung eines klaren gesetzlichen Mindestschutzes;
- Gewährleistung einer einheitlichen Behandlung der anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden;
- Anerkennung der besonderen Belastung beim Tod eines minderjährigen Kindes;
- klare Abgrenzung zwischen Trauer und krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit.

Wirtschaftliche Lage

Eine gesetzliche Trauerzeit ist angesichts der geringen Zahl der betroffenen Fälle auch wirtschaftlich vertretbar.

In ihrer Antwort vom 2. April 2026 auf die Kleine Anfrage «Unterstützung von Eltern beim Tod eines minderjährigen Kindes» führte die Regierung aus, dass es in Liechtenstein in den zehn Jahren zwischen 2015 und 2024 durchschnittlich 2,6 Todesfälle pro Jahr bei Personen im Alter von 0 bis 19 Jahren gab.

Unter der Annahme, dass beide Eltern in Liechtenstein erwerbstätig sind, ergäben sich daraus jährlich rund sechs Fälle von Trauerzeit. Unter zusätzlicher Berücksichtigung von Grenzgängern, bei denen tendenziell nur ein Elternteil in Liechtenstein erwerbstätig ist, schätzte die Regierung die Zahl auf rund zehn potenziell betroffene Arbeitnehmende pro Jahr.

Für eine Freistellung von zehn Arbeitstagen schätzte die Regierung die jährlichen Kosten auf rund 32'000 Franken. Dieser Berechnung lagen der Brutto-Medianlohn des Jahres 2022 von 7'042 Franken sowie die Annahme zugrunde, dass bei zehn betroffenen Arbeitnehmenden eine volle Lohnzahlungspflicht besteht.

Die Regierung hielt zudem fest, dass die Kosten bei einer Finanzierung über die Familienausgleichskasse analog zur Vaterschaftszeit möglicherweise etwas niedriger ausfallen könnten. Dies deshalb, weil beim Vaterschaftsgeld 80 Prozent des Lohnes ersetzt werden und die Leistung zudem einer Obergrenze unterliegt.

Die genannten Beträge stellen eine Kostenschätzung auf Grundlage der von der Regierung dargelegten Annahmen dar. Die statistische Grundlage bezieht sich auf Todesfälle bei Personen im Alter von 0 bis 18 Jahren und deckt sich daher nicht vollständig mit dem in dieser Motion vorgesehenen Anspruch beim Tod eines minderjährigen Kindes. Die Zahlen sind

folglich als Grössenordnung und nicht als exakte Ermittlung der tatsächlich anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden zu verstehen.

Sie verdeutlichen dennoch, dass eine solche Leistung voraussichtlich mit begrenzten finanziellen Auswirkungen verbunden wäre. Einer solidarisch finanzierten Unterstützung stünde ein erheblicher Nutzen für die betroffenen Familien gegenüber.

Die Finanzierung über die Familienausgleichskasse würde die Kosten auf eine breitere Grundlage verteilen und verhindern, dass einzelne Arbeitgeber, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, durch einen seltenen Einzelfall unverhältnismässig belastet werden.

Gesetzgeberische Umsetzung

Die Regierung hielt in ihrer Antwort vom 2. April 2026 fest, dass für die gesetzliche Verankerung einer Trauerzeit Anpassungen des Arbeitsrechts im ABGB, des Gesetzes über die Familienzulagen und den Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Vaterschaft und Elternzeit sowie weiterer Rechtsgrundlagen erforderlich wären. Als weitere Bereiche nannte sie unter anderem das Staatspersonalgesetz, das AHV-Gesetz und das Steuergesetz.

Zudem müssten bestehende Leistungen miteinander koordiniert werden, beispielsweise die Trauerzeit und die Mutterschaftszeit.

Die Regierung wird deshalb beauftragt, die erforderlichen Gesetzesanpassungen auszuarbeiten und die Koordination mit bestehenden arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen sicherzustellen. Ziel ist eine rechtlich kohärente, administrativ praktikable und solidarisch finanzierte Lösung, die Doppelentschädigungen ausschliesst und zugleich gewährleistet, dass die betroffenen Eltern den vorgesehenen Mindestanspruch tatsächlich wahrnehmen können.

Fazit

Mit dieser Motion soll für den Tod eines minderjährigen Kindes ein gesetzlicher Mindestanspruch auf zehn Tage bezahlte Trauerzeit geschaffen werden. Die Regelung stärkt den Schutz betroffener Familien, schafft Rechtssicherheit für Arbeitnehmende und Arbeitgeber und verhindert, dass Trauer mangels geeigneter Alternativen regelmässig über eine Krankenschreibung oder den Bezug von Ferien abgewickelt werden muss.

Die von der Regierung veröffentlichten Zahlen zeigen, dass es sich um einen seltenen Ausnahmefall mit voraussichtlich begrenzten finanziellen Auswirkungen handelt. Die geschätzten rund zehn potenziell betroffenen Arbeitnehmenden pro Jahr und die auf bestimmten Annahmen beruhenden Kosten von rund 32'000 Franken verdeutlichen die überschaubare Grössenordnung einer solchen Leistung.

Die Finanzierung über die Familienausgleichskasse ermöglicht eine solidarische und für die einzelnen Betriebe tragbare Lösung. Gleichzeitig gewährleistet ein gesetzlicher Mindestanspruch, dass die Unterstützung nicht allein von der jeweiligen arbeitsvertraglichen Situation oder vom individuellen Entgegenkommen des Arbeitgebers abhängt.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung schafft damit einen gezielten Mindestschutz für eine aussergewöhnliche familiäre Notlage und ergänzt die bestehenden arbeitsrechtlichen Ansprüche um eine eigenständige, klar definierte Leistung.

Vaduz, 28.10.2026

Die Motionäre:

Franziska Hopp

Daniel Salzgeber

Johannes Krüger

Johannes Zimmermann

Bettina Petzold-Mähr

Udo Nörgele

Carmen Heb-Kindler

Manfred Kaufmann

Thomas Vogt

Sebastian Gasser

Tamara Cissé

Daniel Seger